



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer,
Jan Schiffers, Gerd Mannes AfD**
vom 04.08.2022

Fliegerärztliche Tauglichkeit von Piloten im Zuständigkeitsbereich und/oder im Dienste der Staatsregierung

Gegen COVID-19 geimpfte Piloten haben zwei Risikofaktoren, erstens ihren Beruf und zweitens die COVID-19-Impfung. Einer der weltweit meistzitierten Kardiologen, Dr. Peter McCullough, geht davon aus, dass etwa 30 Prozent der Piloten nach COVID-19-Impfungen Herzprobleme haben könnten (www.tkp.at¹). Dieser Frage widmet sich auch ein Beitrag in der aktuellen Ausgabe 2022/02 der Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht (ZLW) (ED: 02.06.2022), in der ein Aufsatz mit dem Titel „Zur Impfpflicht für Piloten im Spannungsverhältnis zwischen Flugsicherheit und operationellen Bedürfnissen der Fluggesellschaften“ erschienen war und in dem der Autor zum Ergebnis kommt, dass gegen COVID-19 geimpfte Piloten wohl nicht die Voraussetzungen für die Verlängerung ihrer Fluglizenz erfüllen könnten (www.tkp.at²). Weitere Informationen zu den in Folge gestellten Fragen kann dem folgenden Beitrag entnommen werden: www.rosenheim-alternativ.com³.

- 1 <https://tkp.at/2022/05/03/kardiologe-befuerchtet-herzprobleme-bei-30-prozent-der-us-piloten-nach-impfung/>
- 2 <https://tkp.at/2022/06/13/entsprechen-geimpfte-piloten-den-gesetzlichen-anforderungen-an-dieflugsicherheit/>
- 3 <https://rosenheim-alternativ.com/herzinfarkt-pilot-stirbt-waehrend-flug-geimpfte-piloten-eine-gefahr-fuer-den-flugverkehr/>

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Fliegerärztliche Tauglichkeit von Piloten 7
 - 1.1 Welche Routineuntersuchungen müssen im Zuständigkeitsbereich bayerischer Behörden befindliche Piloten durchführen, um zum Erhalt ihrer Fluglizenz ihre Gesundheit nachzuweisen (bitte zeitliche Frequenz und Art und Umfang jeder dieser Untersuchungen sowohl für von der Staatsregierung – z. B. in deren Hubschrauberstaffeln verpflichtete – Piloten, Piloten von Passagiermaschinen, Hobby-piloten mit und ohne Erlaubnis, Passagiere befördern zu dürfen, Ballonpiloten etc. offenlegen)? 7
 - 1.2 Wie wurden die in 1.1 abgefragten Pflichten seit dem 01.01.2020 abgeändert (bitte insbesondere im Hinblick auf die Erfassung möglicher Nebenwirkungen durch COVID-19 nach/oder durch COVID-19-Impfungen ausführen)? 8
 - 1.3 Wie entwickelt sich die Anzahl der durch die bayerischen Luftämter verweigerten bzw. nicht verlängerten Fluglizenzen wegen Nichterfüllung der Vorgaben für die flugmedizinische Tauglichkeit nach Kenntnis der Staatsregierung (bitte ab 01.01.2015 bis zum 01.07.2022 jahresweise und monatlich offenlegen oder hilfsweise für diesen Zeitraum die Zahl der zurückgegebenen Fluglizenzen offenlegen)? 8
2. Die PHuStBy 9
 - 2.1 Wie entwickelt sich die Zahl der Flüge und die Zahl der gesamten Jahresflugstunden der PHuStBy seit Aufstellen der Staffel (bitte jahresweise offenlegen)? 9
 - 2.2 Wie entwickelt sich die Zahl der Flüge sowie die Zahl der geleisteten Flugstunden der PHuStBy nach Nr. 1.5.2 und Nr. 1.5.6 der Richtlinie über den Einsatz von Luftfahrzeugen für polizeiliche Zwecke, Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, vom 12.04.2002, Aktenzeichen (Az.) IC5-2704-10 seit Aufstellen der Staffel (bitte jeweils jahresweise bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage offenlegen)? 9
 - 2.3 Welche sonstigen Möglichkeiten stehen Mitgliedern der Staatsregierung offen, sich mit einem Flugzeug transportieren zu lassen (bitte hierbei neben Anmietungen von Flugzeugen auch Art und Umfang der Nutzung des im Eigentum von Industrieunternehmen und/oder Privatpersonen befindlichen Fluggeräts offenlegen)? 9
3. Piloten im Dienst der Staatsregierung 10

-
- 3.1 Wie hoch ist die Quote der im Dienst der Staatsregierung befindlichen Piloten, z. B. aus der PHuStBy, die sich gegen COVID-19 haben impfen lassen (bitte hierbei die Zahl der jedes Jahr ab 01.01.2020 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage mit der Staatsregierung vertraglich verbundenen Piloten mitsamt einer Ausdifferenzierung ihrer Tätigkeit, z. B. „Pilot bei der PHuStBy“ etc. offenlegen sowie der Anteil hiervon, der sich hat erstimunisieren/ „boostern“ lassen)? 10
- 3.2 Wie entwickelt sich die Zahl der Absagen im monatlichen Flugplan nach Nr. 1.3 der Richtlinie über den Einsatz von Luftfahrzeugen für polizeiliche Zwecke, Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, vom 12.04.2002, Az. IC5-2704-10 vorgesehenen Flüge seit 01.01.2020 (bitte chronologisch unter Angabe des Grunds für die Absage offenlegen)? 10
- 3.3 Wie entwickelt sich die Anzahl der Krankmeldungen aller Piloten der PHuStBy in ihrer Gesamtheit (bitte die Krankheitstage und die Zahl der einzelnen Krankmeldungen unter Angabe der Anzahl der im Jahresmittel beschäftigten Piloten ab 01.01.2015 bis zum 01.07.2022 jahresweise und ab 01.01.2020 monatlich offenlegen)? 10
4. Möglicher Einfluss von COVID-19-Impfungen auf die Arbeitsfähigkeit von Piloten 11
- 4.1 Wie erfüllt die Staatsregierung für jeden ihrer Piloten der PHuStBy die Überprüfung der Vorgabe der EU gemäß „DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/27 DER KOMMISSION vom 19. Dezember 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates“, daraus die in Blatt 11 unter der Überschrift „MED.B.005 Allgemeine medizinische Anforderungen“ aufgestellten folgenden beiden Anforderungen für medizinische Untersuchungen bei Piloten: „Darüber hinaus sind Bewerber als untauglich zu beurteilen, wenn sie einen der folgenden medizinischen Befunde aufweisen, der dazu führt, dass sie funktional so stark beeinträchtigt werden, dass die sichere Ausübung der mit der beantragten Lizenz verbundenen Rechte wahrscheinlich gefährdet wird oder sie wahrscheinlich plötzlich außerstande gesetzt werden, diese Rechte auszuüben. [...] d) Wirkungen oder Nebenwirkungen eines für therapeutische, diagnostische oder präventive Zwecke angewandten bzw. eingenommenen verschreibungspflichtigen oder nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittels“ (bitte hierbei die Wege offenlegen, auf denen sich die Staatsregierung über den abgefragten Sachverhalt informiert hat)? 11

-
- 4.2 Mit welchem Ergebnis erfüllte die Staatsregierung für die Gesamtheit aller Piloten der PHuStBy ab Beginn der COVID-19-Impfungen von Piloten der PHuStBy eine Überprüfung der in 4.1 abgefragten Vorgabe der EU und daraus die in Blatt 11 unter der Überschrift „MED.B.010 Herz-Kreislauf-System“ aufgestellten Anforderungen für die medizinische Untersuchungen bei Piloten, um auf diesem Wege zu ermitteln, ob ein solcher Befund nachträglich, z.B. nach einer COVID-19-Impfung eingetreten ist oder nicht (bitte hierbei insbesondere die Überprüfung nach „b) 2. vi) Veränderungen des Perikards, Myokards oder Endokards“) ausführlich und anonymisiert darlegen)? 12
- 4.3 Mit welchem Ergebnis erfüllte die Staatsregierung für die Gesamtheit aller Piloten der PHuStBy ab Beginn der COVID-19-Impfungen von Piloten der PHuStBy eine Überprüfung der in 4.1 abgefragten Vorgabe der EU und darin die in Blatt 11 unter der Überschrift „MED.B.010 Herz-Kreislauf-System“ aufgestellten Anforderungen für die medizinischen Untersuchungen bei Piloten, um so zu ermitteln, ob ein solcher Befund nachträglich, z.B. nach einer COVID-19-Impfung eingetreten ist (bitte hierbei insbesondere die Überprüfung nach „d) Koronare Herzkrankheit“ ausführlich und anonymisiert darlegen)? 12
5. Umgang mit COVID-19-Infektionen beim fliegenden Personal der PHuStBy der Bereitschaftspolizei 13
- 5.1 Erfüllt eine COVID-19-Infektion nach Ansicht der Staatsregierung mindestens eine der in „MED.A.020 Eingeschränkte flugmedizinische Tauglichkeit“ des in Fragenkomplex 4 abgefragten Dokuments definierten Vorgaben (bitte hierbei die Anzahl der Personen des fliegenden Personals der PHuStBy der Bereitschaftspolizei offenlegen, die ihrem Arbeitgeber ab 01.01.2020 eine Infektion mit dem Coronavirus gemeldet gehabt haben)? 13
- 5.2 Wie hoch ist nach Einschätzung der Staatsregierung die Dunkelziffer derer, die eine in 5.1 abgefragte Infektion nicht gemeldet haben könnten? 13
- 5.3 Mit welchem Ergebnis subsumiert die Staatsregierung eine COVID-19-Infektion eines Piloten unter die in Fragenkomplex 4 abgefragte Vorschrift „MED.B.040 Infektionskrankheiten“ mit dem Wortlaut „a) Bewerber sind als untauglich zu beurteilen, wenn ihre Krankengeschichte eine Infektionskrankheit aufweist oder bei ihnen eine Infektionskrankheit klinisch diagnostiziert wurde, die die sichere Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte wahrscheinlich gefährdet“ (bitte hierbei offenlegen, ob eine Infektion mit dem Coronavirus eine Infektion mit einem Virus im Sinne dieser Vorschrift darstellt)? 13
6. Überwachung der Dokumentation der Flugtauglichkeit 14
- 6.1 Wie kommt die Staatsregierung ihrer Aufgabe nach, die Pflicht der Fluglinien zu überwachen, mithilfe von geeigneten Untersuchungen die Flugtauglichkeit ihrer geimpften Piloten zu dokumentieren? 14

6.2	Wie kommt die Staatsregierung ihrer Pflicht nach, mithilfe von „geeigneten“ Untersuchungen die Flugtauglichkeit ihrer eigenen, gegen das Coronavirus geimpften Piloten zu dokumentieren?	14
6.3	Wie kommt die Staatsregierung ihrer Pflicht nach, mithilfe von „geeigneten“ Untersuchungen die Flugtauglichkeit der von bayerischen Flughäfen startenden, gegen das Coronavirus geimpften Piloten zu dokumentieren?	14
7.	Untersuchungsmethoden zur Identifikation COVID-19-charakteristischer oder COVID-19-impfcharakteristischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen	14
7.1	In welchem Umfang wurden seit 01.01.2020, zum Zweck der Identifikation der durch das Robert Koch-Institut (RKI) neu definierten „Covid-Krankheit“, zusätzliche Untersuchungsmethoden etabliert mit dem Ziel, die Arbeitsfähigkeit von fliegendem Personal festzustellen (bitte hierbei mindestens für jede der folgenden Untersuchungsmethoden Elektrokardiogramm – EKG –, D-Dimer-Tests, Troponin-Tests, Herz-Magnetresonanztomographie – Herz-MRT – offenlegen)?	14
7.2	In welchem Umfang wurden seit 01.01.2020, zum Zweck der Identifikation von gesundheitlichen Beeinträchtigungen nach COVID-19-Impfungen, zusätzliche Untersuchungsmethoden etabliert mit dem Ziel, die Arbeitsfähigkeit von fliegendem Personal festzustellen (bitte hierbei mindestens für jede der folgenden Untersuchungsmethoden EKG, D-Dimer-Tests, Troponin-Tests, Herz-MRT offenlegen)?	14
7.3	Wie bewertet die Staatsregierung die Einschätzung eines der meist zitierten Kardiologen weltweit, Dr. Peter McCullough, dass nach COVID-19-Impfungen ca. 30 Prozent des fliegenden Personals nicht mehr flugtauglich sind?	15
8.	Folgen von Flugtauglichkeitsuntersuchungen	15
8.1	Wie oft wurde auf Basis von „MED.A.040 Erteilung, Verlängerung und Erneuerung von Tauglichkeitszeugnissen“ die darin weiter spezifizierte folgende Anforderung „Der flugmedizinische Sachverständige, das flugmedizinische Zentrum oder, im Falle einer Verweisung, der medizinische Sachverständige der Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass sich der Bewerber, wenn dies klinisch oder epidemiologisch indiziert ist, weiteren medizinischen Untersuchungen und Überprüfungen unterzieht, bevor das Tauglichkeitszeugnis erteilt, verlängert oder erneuert wird“ nach einer COVID-19-Infektion als erfüllt angesehen (bitte sowohl für den in Fragenkomplex 1 abgefragten Personenkreis offenlegen als auch für den in Fragenkomplex 3 abgefragten Personenkreis separat offenlegen)?	15

-
- 8.2 Wie oft wurde auf Basis von „MED.A.040 Erteilung, Verlängerung und Erneuerung von Tauglichkeitszeugnissen“ die darin weiter spezifizierte folgende Anforderung „Der flugmedizinische Sachverständige, das flugmedizinische Zentrum oder, im Falle einer Verweisung, der medizinische Sachverständige der Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass sich der Bewerber, wenn dies klinisch oder epidemiologisch indiziert ist, weiteren medizinischen Untersuchungen und Überprüfungen unterzieht, bevor das Tauglichkeitszeugnis erteilt, verlängert oder erneuert wird“ nach einer Impfung gegen eine COVID-19-Infektion als erfüllt angesehen (bitte sowohl für den in Fragenkomplex 1 abgefragten Personenkreis offenlegen als auch für den in Fragenkomplex 3 abgefragten Personenkreis separat offenlegen)? 15
- 8.3 Wie oft wurde auf Basis von „MED.A.025 Verpflichtungen von flugmedizinischen Zentren, flugmedizinischen Sachverständigen, Ärzten für Allgemeinmedizin und Ärzten für Arbeitsmedizin“ auf Basis der folgenden Vorgabe „b) 2. den Bewerber über jede Einschränkung informieren, die die Flugausbildung oder die mit der Lizenz bzw. der Flugbegleiterbescheinigung verbundenen Rechte einschränken könnte“ bei einem Vertreter des fliegenden Personals der PHuStBy als erfüllt angesehen (bitte sowohl für den in Fragenkomplex 1 abgefragten Personenkreis offenlegen als auch für den in Fragenkomplex 3 abgefragten Personenkreis separat offenlegen)? 15
- Hinweise des Landtagsamts 17

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
vom 10.10.2022

1. Fliegerärztliche Tauglichkeit von Piloten

1.1 Welche Routineuntersuchungen müssen im Zuständigkeitsbereich bayerischer Behörden befindliche Piloten durchführen, um zum Erhalt ihrer Fluglizenz ihre Gesundheit nachzuweisen (bitte zeitliche Frequenz und Art und Umfang jeder dieser Untersuchungen sowohl für von der Staatsregierung – z. B. in deren Hubschrauberstaffeln verpflichtete – Piloten, Piloten von Passagiermaschinen, Hobby-piloten mit und ohne Erlaubnis, Passagiere befördern zu dürfen, Ballonpiloten etc. offenlegen)?

Die Zuständigkeit für flugmedizinische Angelegenheiten, für die Anerkennung, Aus- und Weiterbildung von flugmedizinischen Untersuchungsstellen sowie die Aufsicht über solche Stellen, aber auch für Tauglichkeitsentscheidungen aller in Deutschland lizenzierter Piloten obliegt ausschließlich dem Luftfahrt-Bundesamt. Über Art und Umfang der medizinischen Untersuchungen können daher von der Staatsregierung keine Aussagen getroffen werden. Flugmedizinische Daten werden nur in einer Datenbank des Luftfahrt-Bundesamts geführt. Die bayerischen Luftfahrtbehörden haben auf diese Datenbank und somit auf entsprechende flugmedizinische Daten keinen Zugriff.

Aus europarechtlichen Regelungen ergibt sich Folgendes:

- Berufs- und Verkehrspiloten (ausschließliche Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamts) benötigen zur Ausübung ihrer Lizenzrechte ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1.
- Privatpiloten für Flugzeuge, Hubschrauber oder Luftschiffe (und Ballonfahrer, wenn sich mehr als vier Personen an Bord befinden) benötigen zur Ausübung ihrer Lizenzrechte mindestens ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2.
- Segelflugzeugpiloten, Leichtluftfahrzeugpiloten, Ballonfahrer (mit vier oder weniger Personen an Bord) im jeweils nicht-gewerblichen Flugbetrieb benötigen zur Ausübung ihrer Lizenzrechte mindestens ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz (LAPL).

Die Gültigkeitsdauer der Tauglichkeitszeugnisse ist abhängig von der Art (Klasse) der Zeugnisse und vom Alter der Piloten.

Ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 ist gültig für

- zwölf Monate bis zum Alter von 40 Jahren im Betrieb „Single Pilot“, bis zum Alter von 60 Jahren im Betrieb „Multi Pilot“,
- sechs Monate ab dem Alter von 40 Jahren als „Single Pilot“ und generell ab dem Alter von 60 Jahren.

Ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 ist gültig für

- 60 Monate bis zum Alter von 40 Jahren,
- 24 Monate (40 bis 50 Jahre),
- zwölf Monate (ab 50 Jahre).

Ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse LAPL ist gültig für

- 60 Monate bis 40 Jahre,
- 24 Monate ab 40 Jahre.

Piloten sind in der Zuständigkeit der Staatsregierung nur bei der Polizeihubschrauberstaffel Bayern (PHuStBy) und bei den bayerischen Luftämtern beschäftigt. Für diese gelten je nach zugrundeliegender Lizenz die Bestimmungen für Verkehrs-, Berufs- und Privatpiloten.

1.2 Wie wurden die in 1.1 abgefragten Pflichten seit dem 01.01.2020 abgeändert (bitte insbesondere im Hinblick auf die Erfassung möglicher Nebenwirkungen durch COVID-19 nach/oder durch COVID-19-Impfungen ausführen)?

Hierzu liegen der Staatsregierung aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamts keine Informationen vor.

1.3 Wie entwickelt sich die Anzahl der durch die bayerischen Luftämter verweigerten bzw. nicht verlängerten Fluglizenzen wegen Nichterfüllung der Vorgaben für die flugmedizinische Tauglichkeit nach Kenntnis der Staatsregierung (bitte ab 01.01.2015 bis zum 01.07.2022 jahresweise und monatlich offenlegen oder hilfsweise für diesen Zeitraum die Zahl der zurückgegebenen Fluglizenzen offenlegen)?

Nach europäischem Recht benötigen Piloten nur zur Ausübung ihrer Lizenzrechte ein Tauglichkeitszeugnis. Es besteht also keine Veranlassung, bei (vorübergehender) Untauglichkeit die Pilotenlizenz zurückzufordern oder zurückzugeben. Zudem sind Pilotenlizenzen nach europäischem Recht unbefristet gültig, verlängert werden müssen nur darin enthaltene befristete Berechtigungen. Piloten, die nicht tauglich sind, stellen regelmäßig keine Anträge auf die Verlängerung von Berechtigungen. Sie holen dies nach, wenn sie wieder tauglich sind. Solange sie untauglich sind, dürfen sie ihre Rechte nicht ausüben.

Hinsichtlich der Zahl verweigerter, beschränkter oder widerrufenen Tauglichkeitszeugnisse liegen der Staatsregierung aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamts keine Informationen vor.

2. Die PHuStBy

2.1 Wie entwickelt sich die Zahl der Flüge und die Zahl der gesamten Jahresflugstunden der PHuStBy seit Aufstellen der Staffel (bitte jahresweise offenlegen)?

Innerhalb der für die Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit konnte lediglich eine EDV-gestützte Datenerhebung für die Kalenderjahre 2012 bis 2021 erfolgen.

Im Jahr 2012 absolvierte die PHuStBy 2649 Einsätze mit 3625 Flugstunden, im Jahr 2013 2778 Einsätze mit 3646 Flugstunden, im Jahr 2014 2475 Einsätze mit 3255 Flugstunden, im Jahr 2015 2656 Einsätze mit 3546 Flugstunden, im Jahr 2016 2726 Einsätze mit 3791 Flugstunden, im Jahr 2017 2565 Einsätze mit 3785 Flugstunden, im Jahr 2018 2925 Einsätze mit 3925 Flugstunden, im Jahr 2019 2881 Einsätze mit 3910 Flugstunden, im Jahr 2020 2753 Einsätze mit 3784 Flugstunden, im Jahr 2021 2881 Einsätze mit 3858 Flugstunden.

2.2 Wie entwickelt sich die Zahl der Flüge sowie die Zahl der geleisteten Flugstunden der PHuStBy nach Nr. 1.5.2 und Nr. 1.5.6 der Richtlinie über den Einsatz von Luftfahrzeugen für polizeiliche Zwecke, Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, vom 12.04.2002, Aktenzeichen (Az.) IC5-2704-10 seit Aufstellen der Staffel (bitte jeweils jahresweise bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage offenlegen)?

Innerhalb der für die Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit konnte lediglich eine EDV-gestützte Datenerhebung für die Kalenderjahre 2012 bis 2021 erfolgen.

Im Jahr 2012 wurden von der PHuStBy nach Nr. 1.5.2 zwölf Flüge, im Jahr 2013 zehn Flüge, im Jahr 2014 zwölf Flüge, im Jahr 2015 elf Flüge, im Jahr 2016 14 Flüge, im Jahr 2017 acht Flüge, im Jahr 2018 14 Flüge, im Jahr 2019 sechs Flüge, im Jahr 2020 13 Flüge und im Jahr 2021 drei Flüge durchgeführt.

In den Jahren 2012 bis 2021 wurden von der PHuStBy nach Nr. 1.5.6 keine Flüge durchgeführt.

2.3 Welche sonstigen Möglichkeiten stehen Mitgliedern der Staatsregierung offen, sich mit einem Flugzeug transportieren zu lassen (bitte hierbei neben Anmietungen von Flugzeugen auch Art und Umfang der Nutzung des im Eigentum von Industrieunternehmen und/oder Privatpersonen befindlichen Fluggeräts offenlegen)?

Sofern im Einzelfall erforderlich, können von den Mitgliedern der Staatsregierung für Dienstreisen auch Linienflüge genutzt werden.

3. Piloten im Dienst der Staatsregierung

3.1 Wie hoch ist die Quote der im Dienst der Staatsregierung befindlichen Piloten, z. B. aus der PHuStBy, die sich gegen COVID-19 haben impfen lassen (bitte hierbei die Zahl der jedes Jahr ab 01.01.2020 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage mit der Staatsregierung vertraglich verbundenen Piloten mitsamt einer Ausdifferenzierung ihrer Tätigkeit, z. B. „Pilot bei der PHuStBy“ etc. offenlegen sowie der Anteil hiervon, der sich hat erstimmunisieren/ „boostern“ lassen)?

In der Zuständigkeit der Staatsregierung werden Piloten nur bei der PHuStBy sowie bei den bayerischen Luftämtern beschäftigt bzw. als externe Prüfer beauftragt.

Den Beschäftigten der Bayerischen Polizei und der Luftämter steht es frei, zu entscheiden, ob sie sich impfen lassen wollen. Da keine Meldepflicht bzgl. Impfungen an den Dienstherrn besteht, sind hierzu keine konkreten Erhebungen möglich. Mangels Rechts- und folglich mangels Datengrundlage kann die Frage nicht beantwortet werden. Entsprechendes gilt für die von den Luftämtern beauftragten externen Prüfer.

3.2 Wie entwickelt sich die Zahl der Absagen im monatlichen Flugplan nach Nr. 1.3 der Richtlinie über den Einsatz von Luftfahrzeugen für polizeiliche Zwecke, Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, vom 12.04.2002, Az. IC5-2704-10 vorgesehenen Flüge seit 01.01.2020 (bitte chronologisch unter Angabe des Grunds für die Absage offenlegen)?

Seit 01.01.2020 gab es keine Absagen im Flugplan.

3.3 Wie entwickelt sich die Anzahl der Krankmeldungen aller Piloten der PHuStBy in ihrer Gesamtheit (bitte die Krankheitstage und die Zahl der einzelnen Krankmeldungen unter Angabe der Anzahl der im Jahresmittel beschäftigten Piloten ab 01.01.2015 bis zum 01.07.2022 jahresweise und ab 01.01.2020 monatlich offenlegen)?

Hinsichtlich der Beschäftigung von Piloten in Zuständigkeit der Staatsregierung wird auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen.

Aufgrund eines Ministerratsbeschlusses vom 10.01.2005 erfolgt alle zwei Jahre für die staatlich Bediensteten in Bayern durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat eine Fehlzeiterhebung. Im Bereich der Bayerischen Polizei werden die betreffenden Daten auf Ebene der Polizeiverbände erhoben. Zur Ermittlung der durchschnittlichen Fehlitage werden alle Beschäftigten gezählt, die zum betreffenden Stichtag in einem aktiven Dienstverhältnis standen. Der zuletzt erstellte Fehlzeitenbericht stammt aus dem Jahr 2021 und wurde im August 2022 veröffentlicht. Darüber hinaus liegen für die Beschäftigten der Bayerischen Polizei keine weiteren statistischen Daten vor.

Aus datenschutz- und personalaktenrechtlichen Gründen dürfen Krankheitsursachen von den Beschäftigten des Freistaates Bayern nicht erhoben werden. Eine Aussage, ob eine krankheitsbedingte Fehlzeit auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 zurückzuführen ist, ist daher nicht möglich.

4. **Möglicher Einfluss von COVID-19-Impfungen auf die Arbeitsfähigkeit von Piloten**

- 4.1 **Wie erfüllt die Staatsregierung für jeden ihrer Piloten der PHuStBy die Überprüfung der Vorgabe der EU gemäß „DURCHFÜHRUNGS-VERORDNUNG (EU) 2019/27 DER KOMMISSION vom 19. Dezember 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates“, daraus die in Blatt 11 unter der Überschrift „MED.B.005 Allgemeine medizinische Anforderungen“ aufgestellten folgenden beiden Anforderungen für medizinische Untersuchungen bei Piloten: „Darüber hinaus sind Bewerber als untauglich zu beurteilen, wenn sie einen der folgenden medizinischen Befunde aufweisen, der dazu führt, dass sie funktional so stark beeinträchtigt werden, dass die sichere Ausübung der mit der beantragten Lizenz verbundenen Rechte wahrscheinlich gefährdet wird oder sie wahrscheinlich plötzlich außerstande gesetzt werden, diese Rechte auszuüben. [...] d) Wirkungen oder Nebenwirkungen eines für therapeutische, diagnostische oder präventive Zwecke angewandten bzw. eingenommenen verschreibungspflichtigen oder nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittels“ (bitte hierbei die Wege offenlegen, auf denen sich die Staatsregierung über den abgefragten Sachverhalt informiert hat)?**

Die Flugtauglichkeit der Piloten der PHuStBy wird durch einen flugmedizinischen Sachverständigen in jährlichen Flugtauglichkeitsuntersuchungen festgestellt. Bei Feststellung der Flugtauglichkeit auf Basis MED.A.040 (Erteilung, Verlängerung und Erneuerung von Tauglichkeitszeugnissen) des Anhangs IV der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 wird das Flugtauglichkeitszeugnis grundsätzlich um ein Jahr verlängert. Im Flugdienst der PHuStBy wird nur Personal mit gültigem Flugtauglichkeitszeugnis eingesetzt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

- 4.2 Mit welchem Ergebnis erfüllte die Staatsregierung für die Gesamtheit aller Piloten der PHuStBy ab Beginn der COVID-19-Impfungen von Piloten der PHuStBy eine Überprüfung der in 4.1 abgefragten Vorgabe der EU und daraus die in Blatt 11 unter der Überschrift „MED.B.010 Herz-Kreislauf-System“ aufgestellten Anforderungen für die medizinische Untersuchungen bei Piloten, um auf diesem Wege zu ermitteln, ob ein solcher Befund nachträglich, z.B. nach einer COVID-19-Impfung eingetreten ist oder nicht (bitte hierbei insbesondere die Überprüfung nach „b) 2. vi) Veränderungen des Perikards, Myokards oder Endokards“) ausführlich und anonymisiert darlegen)?**
- 4.3 Mit welchem Ergebnis erfüllte die Staatsregierung für die Gesamtheit aller Piloten der PHuStBy ab Beginn der COVID-19-Impfungen von Piloten der PHuStBy eine Überprüfung der in 4.1 abgefragten Vorgabe der EU und darin die in Blatt 11 unter der Überschrift „MED.B.010 Herz-Kreislauf-System“ aufgestellten Anforderungen für die medizinischen Untersuchungen bei Piloten, um so zu ermitteln, ob ein solcher Befund nachträglich, z.B. nach einer COVID-19-Impfung eingetreten ist (bitte hierbei insbesondere die Überprüfung nach „d) Koronare Herzkrankheit“ ausführlich und anonymisiert darlegen)?**

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei signifikanten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die die flugmedizinische Tauglichkeit einschränken können, haben die Piloten der PHuStBy mit dem flugmedizinischen Sachverständigen gemäß MED.A.020 (Eingeschränkte flugmedizinische Tauglichkeit) des Anhangs IV der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 in Kontakt zu treten, sich beraten und erforderlichenfalls untersuchen zu lassen. Der gesamte Prozess und die Befunde unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Somit können von der PHuStBy keine medizinischen Untersuchungsbefunde vom fliegerärztlichen Sachverständigen angefordert werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

5. Umgang mit COVID-19-Infektionen beim fliegenden Personal der PHuStBy der Bereitschaftspolizei

5.1 Erfüllt eine COVID-19-Infektion nach Ansicht der Staatsregierung mindestens eine der in „MED.A.020 Eingeschränkte flugmedizinische Tauglichkeit“ des in Fragenkomplex 4 abgefragten Dokuments definierten Vorgaben (bitte hierbei die Anzahl der Personen des fliegenden Personals der PHuStBy der Bereitschaftspolizei offenlegen, die ihrem Arbeitgeber ab 01.01.2020 eine Infektion mit dem Coronavirus gemeldet gehabt haben)?

5.2 Wie hoch ist nach Einschätzung der Staatsregierung die Dunkelziffer derer, die eine in 5.1 abgefragte Infektion nicht gemeldet haben könnten?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beurteilung, ob eine Infektion mit SARS-CoV-2 eine Einschränkung gem. MED.A.020 (Eingeschränkte flugmedizinische Tauglichkeit) des Anhangs IV der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 darstellt, obliegt ausschließlich dem fliegerärztlichen Sachverständigen.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1.1 und 3.3 verwiesen.

5.3 Mit welchem Ergebnis subsumiert die Staatsregierung eine COVID-19-Infektion eines Piloten unter die in Fragenkomplex 4 abgefragte Vorschrift „MED.B.040 Infektionskrankheiten“ mit dem Wortlaut „a) Bewerber sind als untauglich zu beurteilen, wenn ihre Krankengeschichte eine Infektionskrankheit aufweist oder bei ihnen eine Infektionskrankheit klinisch diagnostiziert wurde, die die sichere Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte wahrscheinlich gefährdet“ (bitte hierbei offenlegen, ob eine Infektion mit dem Coronavirus eine Infektion mit einem Virus im Sinne dieser Vorschrift darstellt)?

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

-
- 6. Überwachung der Dokumentation der Flugtauglichkeit**
- 6.1 Wie kommt die Staatsregierung ihrer Aufgabe nach, die Pflicht der Fluglinien zu überwachen, mithilfe von geeigneten Untersuchungen die Flugtauglichkeit ihrer geimpften Piloten zu dokumentieren?**
- 6.2 Wie kommt die Staatsregierung ihrer Pflicht nach, mithilfe von „geeigneten“ Untersuchungen die Flugtauglichkeit ihrer eigenen, gegen das Coronavirus geimpften Piloten zu dokumentieren?**
- 6.3 Wie kommt die Staatsregierung ihrer Pflicht nach, mithilfe von „geeigneten“ Untersuchungen die Flugtauglichkeit der von bayerischen Flughäfen startenden, gegen das Coronavirus geimpften Piloten zu dokumentieren?**

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Staatsregierung aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamts keine Informationen vor.

- 7. Untersuchungsmethoden zur Identifikation COVID-19-charakteristischer oder COVID-19-impfcharakteristischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen**
- 7.1 In welchem Umfang wurden seit 01.01.2020, zum Zweck der Identifikation der durch das Robert Koch-Institut (RKI) neu definierten „Covid-Krankheit“, zusätzliche Untersuchungsmethoden etabliert mit dem Ziel, die Arbeitsfähigkeit von fliegendem Personal festzustellen (bitte hierbei mindestens für jede der folgenden Untersuchungsmethoden Elektrokardiogramm – EKG –, D-Dimer-Tests, Troponin-Tests, Herz-Magnetresonanztomographie – Herz-MRT – offenlegen)?**
- 7.2 In welchem Umfang wurden seit 01.01.2020, zum Zweck der Identifikation von gesundheitlichen Beeinträchtigungen nach COVID-19-Impfungen, zusätzliche Untersuchungsmethoden etabliert mit dem Ziel, die Arbeitsfähigkeit von fliegendem Personal festzustellen (bitte hierbei mindestens für jede der folgenden Untersuchungsmethoden EKG, D-Dimer-Tests, Troponin-Tests, Herz-MRT offenlegen)?**

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Staatsregierung aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamts keine Informationen vor.

- 7.3 Wie bewertet die Staatsregierung die Einschätzung eines der meist zitierten Kardiologen weltweit, Dr. Peter McCullough, dass nach COVID-19-Impfungen ca. 30 Prozent des fliegenden Personals nicht mehr flugtauglich sind?**

Der Staatsregierung sind keine aussagekräftigen Daten zur Bewertung der Einschätzung bekannt.

8. Folgen von Flugtauglichkeitsuntersuchungen

- 8.1 Wie oft wurde auf Basis von „MED.A.040 Erteilung, Verlängerung und Erneuerung von Tauglichkeitszeugnissen“ die darin weiter spezifizierte folgende Anforderung „Der flugmedizinische Sachverständige, das flugmedizinische Zentrum oder, im Falle einer Verweisung, der medizinische Sachverständige der Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass sich der Bewerber, wenn dies klinisch oder epidemiologisch indiziert ist, weiteren medizinischen Untersuchungen und Überprüfungen unterzieht, bevor das Tauglichkeitszeugnis erteilt, verlängert oder erneuert wird“ nach einer COVID-19-Infektion als erfüllt angesehen (bitte sowohl für den in Fragenkomplex 1 abgefragten Personenkreis offenlegen als auch für den in Fragenkomplex 3 abgefragten Personenkreis separat offenlegen)?**
- 8.2 Wie oft wurde auf Basis von „MED.A.040 Erteilung, Verlängerung und Erneuerung von Tauglichkeitszeugnissen“ die darin weiter spezifizierte folgende Anforderung „Der flugmedizinische Sachverständige, das flugmedizinische Zentrum oder, im Falle einer Verweisung, der medizinische Sachverständige der Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass sich der Bewerber, wenn dies klinisch oder epidemiologisch indiziert ist, weiteren medizinischen Untersuchungen und Überprüfungen unterzieht, bevor das Tauglichkeitszeugnis erteilt, verlängert oder erneuert wird“ nach einer Impfung gegen eine COVID-19-Infektion als erfüllt angesehen (bitte sowohl für den in Fragenkomplex 1 abgefragten Personenkreis offenlegen als auch für den in Fragenkomplex 3 abgefragten Personenkreis separat offenlegen)?**
- 8.3 Wie oft wurde auf Basis von „MED.A.025 Verpflichtungen von flugmedizinischen Zentren, flugmedizinischen Sachverständigen, Ärzten für Allgemeinmedizin und Ärzten für Arbeitsmedizin“ auf Basis der folgenden Vorgabe „b) 2. den Bewerber über jede Einschränkung informieren, die die Flugausbildung oder die mit der Lizenz bzw. der Flugbegleiterbescheinigung verbundenen Rechte einschränken könnte“ bei einem Vertreter des fliegenden Personals der PHuStBy als erfüllt angesehen (bitte sowohl für den in Fragenkomplex 1 abgefragten Personenkreis offenlegen als auch für den in Fragenkomplex 3 abgefragten Personenkreis separat offenlegen)?**

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Keinem Piloten der PHuStBy wurde seit Beginn der Coronapandemie das Flugtauglichkeitszeugnis entzogen bzw. nicht verlängert.

Im Übrigen liegen der Staatsregierung aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamts keine Informationen vor. Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.